

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5272
Entscheid Nr. 136/2012 vom 30. Oktober 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 15 § 1 Nr. 1 und 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2011 in Sachen Pauline Devos gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. Dezember 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 15 § 1 Nr. 1 und 257 Nr. 4 des EStGB 1992 in Verbindung mit Artikel 2bis der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 über den Immobiliensteuervorabzug (abgeändert durch die Ordonnanz vom 13. April 1995) - ganz oder teilweise, was die für die Befreiung vom Vorabzug festgelegten Bedingungen betrifft - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Anbetracht der Zweckbestimmung dieses Regelwerks, indem sie den Volleigentümer und den Nießbraucher gleich behandeln? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) bestimmt:

« Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden folgende Ermäßigungen gewährt:

[...]

4. ein Erlass beziehungsweise eine proportionale Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs in dem Maße, wie das steuerpflichtige Katastereinkommen aufgrund von Artikel 15 verringert werden kann ».

Artikel 15 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Das Katastereinkommen wird proportional zu Dauer und Ausmaß der Nichtbenutzung, Inaktivität oder Ertraglosigkeit verringert:

1. wenn ein nicht möbliertes bebautes unbewegliches Gut während mindestens neunzig Tagen des Jahres ungenutzt und ertraglos war,

2. wenn Material und Ausrüstung oder ein Teil davon, der mindestens 25 Prozent ihres Katastereinkommens darstellt, während mindestens neunzig Tagen des Jahres inaktiv geblieben sind,

3. wenn ein bebautes unbewegliches Gut oder Material und Ausrüstung oder ein Teil davon, der mindestens 25 Prozent ihres Katastereinkommens darstellt, zerstört wurden ».

B.2. Artikel 2bis der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 über den Immobiliensteuervorabzug, eingefügt durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 13. April 1995, bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt nur unter folgenden Bedingungen ein Erlass bzw. ein anteiliger Nachlass des Immobilienvorabzugs gewährt:

1. dass es sich um eine bebaute Immobilie handelt, welche nicht möbliert ist und im Laufe des Jahres wenigstens neunzig Tage lang weder benutzt wurde noch Erträge abgeworfen hat;

2. dass die zu Nr. 1 genannte Immobilie entweder für der Gesundheit unzutraglich aber verbesserungsfähig erklärt wurde, im Sinne von Artikel 6 des Erlasses der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. März 1990 bezüglich der Gewährung von Zuschüssen für die Sanierung von Wohnungen zugunsten von natürlichen Personen, oder vom Gemeinderat kraft Artikel 119 des neuen Gemeindegesetzes oder vom Bürgermeister kraft der Artikel 133 und 135 desselben Gesetzes für der Gesundheit unzutraglich aber verbesserungsfähig erklärt wurde;

3. dass die Immobilie nach erfolgter Durchführung der Arbeiten den minimalen Bewohnbarkeitsnormen im Sinne von Artikel 6 desselben Erlasses entspricht;

4. dass der Steuerpflichtige im Sinne von Artikel 251 desselben Gesetzbuches eine Bewohnung der Immobilie während eines ununterbrochenen Zeitraums von neun Jahren nachweist. Die Unterbrechungen von höchstens neunzig Tagen gelten als ununterbrochene Bewohnung;

5. dass der Steuerpflichtige dem Regionaldirektor der Verwaltung der direkten Steuern, der für den Ort, wo die für der Gesundheit unzutraglich aber verbesserungsfähig erklärte Immobilie gelegen ist, zuständig ist, eine Bescheinigung ausstellt, die je nach dem Fall von der Wohnungsbehörde der Region Brüssel-Hauptstadt bzw. von der Gemeindeverwaltung ausgestellt wird ».

B.3. Dem Gerichtshof wird die Frage gestellt, ob die Artikel 15 § 1 Nr. 1 und 257 Nr. 4 des EStGB 1992 in Verbindung mit dem vorerwähnten Artikel 2bis der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 über den Immobiliensteuervorabzug gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern sie die Volleigentümer und die Nießbraucher eines gesundheitsgefährdenden unbeweglichen Gutes gleich behandelten. Aus dem Sachverhalt, der Anlass zu der Streitsache vor dem vorlegenden Richter war, und aus der Begründung des Urteils geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, die Situation eines Nießbrauchers mit derjenigen eines Volleigentümers zu vergleichen, der einfacher als der Erstgenannte die Bedingungen für eine teilweise Herabsetzung oder eine Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug erfüllen könnte, während ein Nießbraucher seinerseits unter außergewöhnlichen Umständen, die in den fraglichen Bestimmungen nicht vorgesehen seien, daran gehindert werden könne, diese Bedingungen zu erfüllen.

B.4. Unter Anwendung seiner Befugnis zur Abänderung der Befreiungen vom Immobiliensteuervorabzug hat der Ordonnanzgeber den Erlass oder die proportionale Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs für ein nicht möbliertes bebautes unbewegliches Gut von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht.

Dieser Erlass oder diese proportionale Ermäßigung für Wohnungen, die während mindestens neunzig Tagen des Jahres ungenutzt waren, wurde durch den Ordonnanzgeber als einer der Faktoren gewertet, der der Immobilienspekulation auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt Vorschub geleistet hat, und zwar « mit verhängnisvollen Folgen für die Einwohner, wie z.B. die Mieterhöhungen, den Verfall und den Leerstand der Wohnungen » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, A-319/1, S. 1).

Der Ordonnanzgeber hat, um diesen Zustand zu beseitigen, den Erlass oder die proportionale Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs auf die Wohnungen beschränkt, die als gesundheitsgefährdend, aber verbesserungsfähig erklärt worden sind und nach Abschluss der Arbeiten den Mindestanforderungen für die Bewohnbarkeit entsprechen.

Diese Einschränkung zielt nicht nur auf die Eindämmung des Verfalls ab, sondern will auch « eine große Anzahl von Eigentümern veranlassen, ihre Gebäude und Appartements schneller zu vermieten ». In diesem Sinne müssen die beanstandeten Bestimmungen gewertet werden « als ein Mittel, das ausgearbeitet wird, um eine bei der letzten Verfassungsreform eingeführte Zielsetzung zu erreichen, nämlich das Recht auf eine angemessene Wohnung » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, A-319/1, S. 2, und A-319/2, S. 3).

B.5. In seinem Entscheid Nr. 187/2002 vom 19. Dezember 2002 hat der Gerichtshof erkannt:

« B.8. Aufgrund der angegebenen zusätzlichen Voraussetzungen werden bestimmte Kategorien von Eigentümern, die vorher für den Erlass oder anteiligen Nachlass des Immobilienvorabzugs in Betracht kamen, weil ihre Wohnung im Laufe des Jahres mindestens neunzig Tage unbenutzt geblieben ist, von diesem Erlass oder anteiligen Nachlass ausgeschlossen. Es betrifft die Eigentümer von für die Gesundheit nicht unzuträglichen Wohnungen, die Eigentümer von für die Gesundheit unzuträglichen Wohnungen, die ihre Wohnung nicht renovieren, und die Eigentümer von Wohnungen, die zu anderen als Wohnungszwecken bestimmt sind.

Der Ausschluss der Eigentümer von für die Gesundheit nicht unzuträglichen Wohnungen entspricht der Zielsetzung, die in der Bekämpfung des Leerstands der Wohnungen besteht.

Der Ausschluss der Eigentümer von für die Gesundheit unzuträglichen Wohnungen, die ihre Wohnung nicht renovieren, entspricht der Zielsetzung, die in der Eindämmung des Wohnungsverfalls besteht.

Der Ausschluss der Eigentümer von Immobilien, die zu anderen als Wohnungszwecken bestimmt sind, entspricht der Sorge des regionalen Gesetzgebers, vorrangig die Wohnmöglichkeiten in der Region Brüssel-Hauptstadt zu verbessern.

B.9. Unter Berücksichtigung der aufgrund von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung für die Gesetzgeber, insbesondere für die regionalen Gesetzgeber, geltenden Verpflichtung, das Recht auf eine angemessene Wohnmöglichkeit zu gewährleisten, steht die Einschränkung der Möglichkeit, den Immobilienvorabzug zu erlassen oder anteilig nachzulassen, im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der beanstandeten Maßnahme ».

B.6.1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Immobiliensteuervorabzugs, die in diesem Fall dem Nießbraucher obliegt, ergibt sich aus Artikel 251 des EStGB 1992, der nicht Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage ist und wonach das Katastereinkommen ein Element des Einkommens der Person ist, die Nutznießer eines unbeweglichen Gutes ist, im Übrigen ungeachtet ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher.

B.6.2. Daraus ist zu schlussfolgern, dass dasjenige, was der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 187/2002 unter Bezugnahme auf die Situation von Eigentümern von unbeweglichen Gütern, die in dieser Eigenschaft den Immobiliensteuervorabzug schulden, erkannt hat, für die anderen Kategorien von Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 251 des EStGB 1992 in Bezug auf den Immobiliensteuervorabzug gilt, insbesondere für die Personen, die in Bezug auf unbewegliche Güter ein Nießbrauchrecht besitzen.

B.7.1. Der Behandlungsunterschied zwischen dem Eigentümer eines gesundheitsgefährdenden Gebäudes und dem Nießbraucher eines vergleichbaren Gebäudes ergibt sich nicht aus den fraglichen Bestimmungen, sondern aus spezifischen Umständen, die in diesem Fall mit der persönlichen Situation der beiden Inhaber des aufgeteilten Eigentumsrechtes zusammenhängen.

B.7.2. Wenn diese Umstände mit der persönlichen Beziehung zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer zusammenhängen, regelt das Zivilgesetzbuch die jeweiligen Verpflichtungen dieser beiden in Bezug auf die Reparaturen am Gebäude (Artikel 605 und 606 des Zivilgesetzbuches).

Überdies bestimmt Artikel 599 des Zivilgesetzbuches, dass der Eigentümer nicht die Rechte des Nießbrauchers beeinträchtigen darf, der in dem Fall, dass das bloße Eigentum den Nachkommen des vorverstorbenen Ehepartners gehört - wie es der Fall ist in der dem vorliegenden Richter unterbreiteten Rechtssache -, verlangen kann, dass der Nießbrauch gemäß Artikel 745^{quater} § 1 desselben Gesetzes umgewandelt wird.

B.7.3. Wenn der Steuergesetzgeber die vorerwähnten Umstände hätte berücksichtigen müssen, die Gegenstand einer Regelung des Zivilrechts sind, hätte er vernünftigerweise nicht die in B.4 und B.5 angeführten Ziele erreichen können.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 15 § 1 Nr. 1 und 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Verbindung mit Artikel 2*bis* der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 über den Immobiliensteuervorabzug verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2012, durch den vorsitzenden Richter J.-P. Snappe in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Präsidenten R. Henneuse.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J.-P. Snappe